

## Richtlinie zur Umsetzung des § 21 a Absätze 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (Wasser-Abwasser-Erstattungsrichtlinie 2009)

Das Thüringer Innenministerium erlässt folgende Richtlinie:

### 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erstattung ist § 21 a Absätze 5 und 6 ThürKAG.

### 2 Gegenstand der Erstattung

Das Land erstattet den Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung sämtliche zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass sie gemäß § 21 a Absätze 3 und 4 ThürKAG Beiträge nicht erheben dürfen oder zurückzahlen müssen oder abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ThürKAG die sachlichen Beitragspflichten nach § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

### 3 Erstattungsempfänger

Empfänger der Erstattung sind die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

### 4 Voraussetzungen der Erstattung

Die Erstattung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Der Erstattungsempfänger hat seine Finanzierung der Einrichtung im Bereich der Wasserversorgung auf eine reine Gebührenfinanzierung oder privatrechtliche Entgelte umgestellt bzw. im Bereich der Abwasserentsorgung die Sondertatbestände des § 7 Absatz 7 ThürKAG in seine Satzung aufgenommen.
- 4.2 Der Erstattungsempfänger erhebt aufgrund der Regelung des § 21 a Absatz 3 ThürKAG bereits entstandene Wasserbeiträge nicht mehr oder zahlt bereits vereinnahmte Wasserbeiträge zurück.  
Im Bereich der Abwasserentsorgung bringt er aufgrund der Regelung des § 21 a Absatz 4 ThürKAG die Sondertatbestände zur Anwendung, zahlt bereits vereinnahmte Abwasserbeiträge in der betreffenden Höhe zurück und stundet die von den Sondertatbeständen erfassten Beiträge bzw. stundet noch nicht vereinnahmte Beiträge und/oder bringt die Sondertatbestände des § 7 Absatz 7 ThürKAG zur Anwendung.
- 4.3 Dem Erstattungsempfänger entstehen unmittelbar durch die Umsetzung der Regelung des § 21 a Absätze 3 und 4 ThürKAG zusätzliche finanzielle Aufwendungen:
- 4.3.1 Es handelt sich um Aufwendungen, die ohne die Gesetzesänderung nicht angefallen wären.
- 4.3.2 Die Aufwendungen werden unmittelbar dadurch verursacht, dass aufgrund der Gesetzesänderung Beiträge zurückgezahlt werden müssen bzw. nicht mehr erhoben werden dürfen.
- 4.3.3 Aufwendungen, die über Beiträge oder über Gebühren finanziert werden können, werden nicht erstattet. Dies gilt nicht für die Erstattung von Zinsen im Bereich der Wasserversorgung nach § 21 a Absatz 5 Satz 2 Zi. 1 b ThürKAG; der Erstattungsbetrag ist in diesem Fall gebührenmindernd einzusetzen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Erstattung

- 5.1 Von den Aufgabenträgern ist der Rechtsgrundsatz der Schadensminderungspflicht zu beachten. Diesem ist beispielsweise

durch Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten für Kreditaufnahmen zu entsprechen.

#### 5.2 Im Einzelnen gilt Folgendes:

##### 5.2.1 Auflösungsbeträge Wasser und Abwasser (§ 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 1 a und 2 a ThürKAG):

Den Aufgabenträgern werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes sowie des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandenen Gebührenminderungen, die auf der Kürzung des Ausgangswertes der Abschreibung um bereits entstandene Beitragspflichten beruhen, erstattet.

Im Bereich der Abwasserentsorgung erfolgt eine Erstattung nur, wenn nicht bereits ein Ausgleich nach Ziffer 5.2.3 erfolgt. D. h. Aufgabenträger stellen ihr Finanzierungssystem auf eine reine Gebührenfinanzierung oder privatrechtliche Entgelte bei Rückzahlung aller Abwasserbeiträge um. Die Erstattung der Auflösungsbeträge erfolgt in diesem Fall nur bezüglich der privilegierten Tatbestände.

Das Land erstattet die auf den Auflösungsbetrag entfallenden Zins- und Tilgungsraten für langfristige Kommunalkredite (Laufzeit i. d. R. 10 Jahre). Bei der Berechnung des jährlichen Erstattungsteilbetrages wird eine Anfangstilgung von 1 v. H. im Jahr bei gleich bleibender Rate (Annuitätendarlehen) zu Grunde gelegt.

Soweit Aufgabenträger zur Rückzahlung von Beiträgen keinen Kredit in Höhe des Auflösungsbetrages aufnehmen müssen, werden zur Bestimmung des Zinssatzes auch insoweit marktübliche Kreditkonditionen für Kommunen zu Grunde gelegt.

Als Tag der fiktiven Kreditaufnahme gilt der Tag der Rückzahlung der Beiträge. Der Zinssatz wird zunächst für eine Laufzeit von 10 Jahren nach marktüblichen Kreditkonditionen ermittelt.

##### 5.2.2 Zinsen Wasser (§ 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 1 b ThürKAG):

Das Land erstattet den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Zinsbetrag, der nicht anfallen würde, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes bereits entstandene Beiträge erhoben würden. Unabhängig von dem in der jeweiligen Gebührenkalkulation durch den Aufgabenträger zu Grunde gelegten kalkulatorischen Zinssatz erfolgt die Erstattung durch das Land pauschal in Höhe von 4 v. H.

Bei der Berechnung des Zinsaufwandes wird auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes bereits entstandenen Beitragspflichten abgestellt. Es erfolgt keine Berücksichtigung der bereits „abgeschriebenen“ Beiträge, das heißt, Berechnungsgrundlage ist der Restbuchwert der Beiträge des jeweiligen Haushaltsjahres. Keine Zinserstattung erfolgt, soweit Beitragspflichten erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entstehen würden.

##### 5.2.3 Zinsen Abwasser für die Fallgruppe des § 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 2 b ThürKAG:

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird den Aufgabenträgern der mit der Rückzahlung sowie Stundung verbundene angemessene Zinsaufwand erstattet, der dadurch entsteht, dass bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandene Beitragspflichten nicht jetzt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden. Angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen auf der Grundlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten, welche sich an den aktuellen Kapitalmarktzinssätzen für langfristige Kredite zuzüglich der für Kommunen gehandelten Margen orientieren.

Bei der Berechnung des Zinsaufwandes wird auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstandenen Beitragspflichten abgestellt. Eine Erstattung erfolgt nur für die mittels Bescheid gemäß Ziffer 4.2 zurückgezählten und/oder gestundeten Beiträge abzüglich der vom Land hierfür bereits erbrachten Tilgungsanteile ab dem Tag der Rückzahlung und/oder Stundung.

Bei der Inanspruchnahme von Eigenmitteln wird der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Rückstellungsabzinsungszinssatz für eine Restlaufzeit von 10 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Sätze 1 und 4 Handelsgesetzbuch (HGB) abzüglich einem Prozentpunkt zunächst für 10 Jahre der Berechnung der Zinserstattung zu Grunde gelegt, es sei denn, der Aufgabenträger legt mindestens 3 Vergleichsangebote vor, welche sich an den aktuellen Kapitalmarktzinssätzen für langfristige Kredite zuzüglich der für Kommunen gehandelten Margen orientieren.

#### 5.2.4 Zinsen Abwasser für die Fallgruppe des § 21 a Abs. 5 Satz 3 ThürKAG:

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird den Aufgabenträgern auch der angemessene Zinsaufwand erstattet, der sich daraus ergibt, dass abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ThürKAG sachliche Beitragspflichten nach § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Angemessen sind die Konditionen für die marktübliche Kapitalbeschaffung für Kommunen.

Bei der Berechnung des Zinsaufwandes wird auf das jeweils nachgewiesene Privilegierungsvolumen abgestellt, für das nach § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG die sachliche Beitragspflicht erst später entsteht. Für den Zeitpunkt der Berechnung des Zinsaufwandes wird auf die nachgewiesene, übliche Veranlagungspraxis des Aufgabenträgers abgestellt, für unbebaute Grundstücke kann auch auf die Vermutung abgestellt werden, dass die Veranlagung 12 Monate nach dem nachgewiesenen Zeitpunkt erfolgt wäre, zu dem die Beiträge entstanden wären. Die vom Land bereits erbrachten Tilgungsanteile zur Tilgung des Privilegierungsvolumens werden bei der Berechnung des Zinsaufwandes vom nachgewiesenen Privilegierungsvolumen abgezogen. Bei der Berechnung der Zinserstattung wird der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Rückstellungsabzinsungszinssatz für eine Restlaufzeit von 10 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Sätze 1 und 4 Handelsgesetzbuch (HGB) abzüglich einem Prozentpunkt zunächst für 10 Jahre zu Grunde gelegt, es sei denn, der Aufgabenträger legt mindestens 3 Vergleichsangebote vor, welche sich an den aktuellen Kapitalmarktzinssätzen für langfristige Kredite zuzüglich der für Kommunen gehandelten Margen orientieren.

#### 5.2.5 Tilgungsanteil Abwasser (§ 21 a Abs. 6 ThürKAG):

Im Bereich der Abwasserentsorgung werden den Aufgabenträgern ab dem Jahr 2010 bis zur vollständigen Finanzierung des Privilegierungsvolumens nach § 21 a Absatz 4 sowie § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG jährlich pauschal Tilgungsanteile zur Tilgung des unter die Privilegierungstatbestände fallenden Beitragsvolumens vom Land erstattet.

Grundlage für die Erstattung ist der jeweils für den 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesene Ausgangsbetrag der Privilegierung (Tilgungsanteil). Der Ausgangsbetrag der Privilegierung ist erstmals für das Jahr 2009 (zum Stichtag 31. Dezember 2009) festzustellen und nachzuweisen. Der Ausgangsbetrag der Privilegierung für das Jahr 2009 umfasst auch die Privilegierungsbeträge aller vorangegangenen Jahre seit Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes (d. h. das nachgewiesene Privilegierungsvolumen der Jahre 2005 bis einschließlich 2009). Ab dem Jahr 2010 erhalten die Aufgabenträger jährlich 2 vom Hundert des Ausgangsbetrages der Privilegierung für das Jahr 2009 als Tilgungsanteil bis zu dessen vollständiger Finanzierung. Der Ausgangsbetrag der Privilegierung für das Jahr 2009 wird künftig unter Berücksichtigung des Wegfalls von Privilegierungstatbeständen fortgeschrieben und ist in

der jährlich fortgeschriebenen Fassung Berechnungsgrundlage für die künftigen Tilgungsanteile des Landes.

Für jedes Folgejahr (ab dem Jahr 2010) ist ein eigener Ausgangsbetrag zum 31. Dezember festzustellen und fortzuschreiben, der nur das in dem betreffenden Jahr hinzugekommene Privilegierungsvolumen umfasst. Die Aufgabenträger erhalten für jeden Ausgangsbetrag bis zu dessen vollständiger Finanzierung jährlich 2 vom Hundert als Tilgungsanteile. Privilegierungsvolumen, die wegfallen, werden dem jeweiligen Ausgangsbetrag zugeordnet und zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung abgezogen. Die so fortgeschriebenen Ausgangsbeträge sind Berechnungsgrundlage für die künftigen Tilgungsanteile des Landes.

Beiträge, die nicht mehr unter die Privilegierungstatbestände fallen, sind in dem Umfang, in dem sie bereits durch Tilgungsanteile des Landes in den vergangenen Jahren gedeckt wurden, an das Land bis zum 31. März des Folgejahres abzuführen. Mit dem Folgejahr des Wegfalls der Privilegierung in § 21 a Abs. 6 ThürKAG ist das jeweilige Kalenderjahr gemeint, das auf das Jahr folgt, in dem die Privilegierungen weggefallen sind. Das Landesverwaltungsamt ist so frühzeitig hierüber zu unterrichten (spätestens zum 31. Januar des Folgejahres), dass vom Landesverwaltungsamt ein Rückzahlungsbescheid erlassen werden kann, der als spätesten Rückzahlungstermin den 31. März des Folgejahres vorsieht. Ziffer 6.3.1 gilt insoweit nicht.

Eine Doppelrefinanzierung der Aufgabenträger durch die Gewährung von Tilgungsleistungen ist in jedem Fall ausgeschlossen, insbesondere auch, wenn eine Beitragsablösung erfolgt ist.

5.2.6 Sonstige Aufwendungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 4 in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Soweit den Aufgabenträgern aufgrund der Gesetzesänderung Einsparungen entstehen, werden diese angerechnet. Hinsichtlich der Verwaltungskosten gilt, dass diese angemessen und – bei externer Vergabe und Einstellung zusätzlichen Personals – mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt sein müssen.

5.3 Für Aufgabenträger, deren Satzungsrecht nichtig ist und bei denen Beitragspflichten somit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes sowie des Beitragsbegrenzungsgesetzes nicht entstehen konnten, gilt Folgendes:

5.3.1 Die Entscheidung darüber, ob Erstattungsansprüche gemäß Ziffer 5.2.1 bis 5.2.6 bestehen, erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall. Eine Erstattung kann erfolgen, wenn sowohl die Kommunalaufsichtsbehörde als auch der Aufgabenträger von der Wirksamkeit des Beitragsrechts ausgegangen sind und dieses vollzogen wurde, d. h. Beitragsbescheide erlassen sowie deren Erlass bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

5.3.2 Als entstandenes Beitragsvolumen gilt das Volumen, das bei Wirksamkeit des Beitragsrechts entstanden wäre.

5.4 Erstattungsleistungen nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 3 sowie Abs. 6 ThürKAG werden nur geleistet, solange und soweit eine Beitragsatzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung ihrer öffentlichen Einrichtung Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung ist.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag auf Erstattung kann durch die Aufgabenträger jederzeit beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt werden, sobald die Erstattungssumme 10.000 Euro übersteigt. Im Übrigen soll der Antrag bis zum 31. März des Jahres vorgelegt werden.

6.1.2 Das Antragsformular ist zu verwenden, diesem sind geeignete Unterlagen zur Nachweisführung beizufügen. Hierzu zählen insbesondere:

Auflösungsbeträge Wasser und Abwasser:

- tabellarische Zusammenstellung der jährlich zur Abschreibungs-minderung angesetzten Auflösungsbeträge, welche aus der Beitragserhebung einschließlich Vorausleistungen und Ablösevereinbarungen stammen für die Jahre, für die die Erstattung von Auflösungsbeträgen beantragt wird. Im Bereich der Abwasserentsorgung ist dabei lediglich der Betrag anzusetzen, der von der Regelung des § 21 a Abs. 4 ThürKAG betroffen ist,
- Gebührenkalkulationen einschließlich Nachkalkulationen für die Jahre, für die die Erstattung von Auflösungsbeträgen beantragt wird,
- Jahresabschlüsse/Jahresrechnung für die Jahre, für die die Erstattung von Auflösungsbeträgen beantragt wird,
- Angabe des jährlich angesetzten durchschnittlichen Abschreibungssatzes/Auflösungssatzes für die Jahre, für die die Erstattung von Auflösungsbeträgen beantragt wird,
- Nachweis der Kreditkonditionen (einschließlich 3 Vergleichsangebote).

Zinsen Wasser:

- Nachweis für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes entstandene Beitragspflichten (durch Beitragskalkulation, Satzung und Übersicht über bis zu diesem Zeitpunkt anschließbare Grundstücksflächen). Im Falle der Kostenspaltung ist der Nachweis der bis zur Gesetzesänderung entstandenen Beitragspflichten getrennt vorzunehmen,
- Nachweis des gebührenmindernden Einsatzes des Erstattungsbetrages anhand der Gebührenkalkulation.

Zinsen Abwasser für die Fallgruppe des § 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 2 b ThürKAG:

- Nachweis für bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandene Beitragspflichten (durch Beitragskalkulation, Satzung und Übersicht über bis zu diesem Zeitpunkt anschließbare Grundstücksflächen). Die Nachweisführung der entstandenen Beitragspflichten hat im Falle der Kostenspaltung getrennt je nach Teilbeitragsatz zu erfolgen,
- Einzelaufstellung der Beiträge, die von der Regelung des § 21 a Absatz 4 ThürKAG berührt sind, unter Ausweisung des unter die Sondertatbestände fallenden Betrages, der tatsächlichen Inanspruchnahme (Abzug der Beiträge, für die kein Rückzahlungsantrag gestellt wurde oder die trotz Verschiebung der Fälligkeit gezahlt werden) und der daraus resultierenden Kreditzinsen,
- Bestätigung, dass die unter die Sondertatbestände fallenden Beträge durch Bescheid ausgewiesen wurden,
- Bestätigung, dass für die von den Sondertatbeständen erfassten Beiträge künftig keine Zinsbeihilfen mehr beantragt werden bzw. für bereits bewilligte Zinsbeihilfen Änderungsanträge gestellt wurden,
- ggf. Nachweis der Kreditkonditionen (einschließlich 3 Vergleichsangebote), die dem Antrag für 10 Jahre zu Grunde gelegt werden können.

Zinsen Abwasser für die Fallgruppe des § 21 a Abs. 5 Satz 3 ThürKAG:

- Einzelaufstellung des jeweils wegen Anwendung der Privilegierungstatbestände nach § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG bisher „nicht“ entstandenen Beitragsvolumens (Privilegierungsvolumen),
- Nachweis für das in der Einzelaufstellung dargestellte Privilegierungsvolumen (durch Beitragskalkulation, Satzung und Übersicht über die bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt anschließbaren Grundstücksflächen sowie Ausweis der davon unter die Privilegierungstatbestände fallenden anschließbaren Grundstücksflächen). Die Nachweisführung des Privilegierungsvolumens hat im Falle der Kostenspaltung getrennt nach Teilbeitragsatz zu erfolgen,
- Mitteilung und Nachweis, ab welchem Zeitpunkt der Privilegierungsumfang durch den Aufgabenträger veranlagt worden wäre (Darstellung und Nachweis der üblichen Veranlagungspraxis des Aufgabenträgers ggf. durch Vorlage einzelner Bescheide über die nicht privilegierten Beitragspflichten). Für unbebaute Grundstücke gilt dies grundsätzlich entsprechend; sofern vom Aufgabenträger keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können, darf in diesen Fällen auf die Vermutung abgestellt werden, dass die Veranlagung 12 Monate nach dem nachgewiesenen Zeitpunkt erfolgt wäre, zu dem die Beiträge entstanden wären,
- ggf. Nachweis (einschließlich 3 Vergleichsangebote) über die aktuellen marktüblichen Kreditkonditionen für langfristige Kommunalkredite, die dem Antrag für 10 Jahre zu Grunde gelegt werden können.

Tilgungserstattung Abwasser (§ 21 a Abs. 6 ThürKAG):

- Darstellung der Ausgangsbeträge der Privilegierung getrennt nach Jahresscheiben für jedes Kalenderjahr (Einzelaufstellung und Nachweis analog Zinsen Abwasser),
- Voraussetzung für die Erstattung des Tilgungsanteils ist der Nachweis der Aufgabenträger, dass den Belangen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinsichtlich der zukünftigen Investitionen im Abwasserbereich in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Dem Antrag ist die Bestätigung der oberen Wasserbehörde nach § 3 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21 a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beizufügen,
- Aufstellung des Aufgabenträgers getrennt für die jeweiligen Ausgangsbeträge über das im vergangenen Kalenderjahr weggefallene Privilegierungsvolumen,
- Erklärung des Aufgabenträgers, dass neben dem in der Aufstellung aufgeführten Privilegierungsvolumen kein weiteres Privilegierungsvolumen weggefallen ist.

Sonstige Aufwendungen:

Soweit die Erstattung von sonstigen Aufwendungen beantragt wird, entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einzelfall über die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen.

Soweit Erstattungsleistungen nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 3 sowie Abs. 6 ThürKAG geltend gemacht werden, müssen die Aufgabenträger für den entsprechenden Beantragungszeitraum eine Bestätigung vorlegen, dass die der Beitragserhebung/Privilegierung zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahmen der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dienen und sie Beiträge nach der vorgelegten Beitragssatzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung erheben. In Zweifelsfällen erfolgt eine Prüfung ggf. anhand weiterer Unterlagen.

Zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind nur die Investitionsmaßnahmen zu zählen,

- die der Aufgabenträger in sein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufgenommen hat, das der jeweils fortgeschriebenen Fassung der Globalkalkulation für die Beitragssetzung zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu Grunde liegt, es sei denn, dass ausnahmsweise einzelne Investitionen aus nachvollziehbaren Gründen zwar in der Globalkalkulation, nicht aber im ABK aufgenommen sind oder ein ABK nicht vorhanden ist

und

- die zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geeignet sind, um die nach den Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes bestehenden Aufgaben der Abwasserentsorgung (§ 58 ThürWG) sicherzustellen.

- 6.1.3 Soweit aufgrund der Nichtigkeit des Beitragsrechts keine Beiträge entstanden sind (vgl. Zi. 5.3), ist durch den Aufgabenträger der Vollzug des Beitragsrechts in geeigneter Weise nachzuweisen (Erlass von Beitragsbescheiden, Haushaltspläne etc.).
- 6.1.4 Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung des Aufgabenträgers über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen beizufügen.

## 6.2 Erstattungsverfahren

- 6.2.1 Die Prüfung des Vorliegens eines Erstattungsanspruchs sowie die Entscheidung über die Erstattungsreife erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, ggf. unter Einbeziehung der unteren Rechtsaufsichtsbehörden. Fehlende Nachweise sind anzufordern und Unstimmigkeiten zu klären. Das Thüringer Landesverwaltungsamt zahlt innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang und Schlüssigkeitsprüfung einen Abschlag in Höhe von jeweils bis zu 70 v. H. auf die durch den Aufgabenträger beantragten Erstattungsleistungen aus, die Restzahlung erfolgt nach Festsetzung des endgültigen Erstattungsbetrages.

Der Abschlag kann für den Wasser- und Abwasserbereich auf Ansprüche gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4 sowie Art, Umfang und Höhe des Erstattungsanspruchs (Ziffer 5) schlüssig dargelegt sind. Folgende Abweichungen sind zulässig:

- Ein Abschlag auf Auflösungsbeträge Wasser (§ 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 1 a ThürKAG) kann auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 noch nicht vorliegen.
- Ein Abschlag auf Zinsen Wasser (§ 21 a Abs. 5 Satz 2 Zi. 1 b ThürKAG) kann auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 noch nicht vorliegen.
- Ein Abschlag auf Verwaltungskosten (Ziffer 5.2) kann auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 4.1 und 4.2 noch nicht vorliegen.

- 6.2.2 Das Thüringer Landesverwaltungsamt entscheidet über die Höhe des Erstattungsbetrages unter Darstellung der wesentlichen Gründe durch Bescheid. In den Bescheid ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufzunehmen, dass die Erstattung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

- 6.2.3 Die Anordnung der Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

## 6.3 Sonstige Bestimmungen

- 6.3.1 Soweit sich Änderungen ergeben (so beispielsweise Fälligkeit eines Beitrags wegen der erfolgten – weiteren – Bebauung eines Grundstücks), durch welche sich die Erstattungssumme um mehr als 5.000 Euro verringert, sind die Erstattungsempfänger verpflichtet, dies unverzüglich zum jeweiligen Quartalsende des Haushaltsjahres unter Beifügung einer Neuberechnung des Erstattungsbetrages beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. In den Bescheid ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen.

Im Übrigen erfolgt die Anzeige mit der Antragstellung gemäß 6.1.1 im Folgejahr.

- 6.3.2 Soweit sich aus der Neuberechnung eine Verringerung des Erstattungsbetrages ergibt, ist der Rückforderungsanspruch ab Ablauf der Anzeigefrist gem. Ziffer 6.3.1 mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

- 6.3.3 Die Geltendmachung des weggefallenen Privilegierungsvolumens nach § 21 a Abs. 6 ThürKAG erfolgt durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

- 6.3.4 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben unberührt.

## 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 02.12.2009

Prof. Dr. Peter M. Huber  
Innenminister

Innenministerium  
Erfurt, 04.12.2009  
Az.: 30-1521-22/2009  
ThürStAnz Nr. 51/2009 S. 2028 – 2035

**Antrag auf Erstattung nach der Richtlinie zur Umsetzung des § 21 a Abs. 5 und 6 ThürKAG  
(Wasser- Abwasser- Erstattungsrichtlinie 2009)**

**A: Angaben zum Antragsteller**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_ Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

**B: Allgemeine Angaben**

**1. Der Antragsteller verfügt(e) über wirksames Beitragsrecht:**

**Wasser**     ja     nein

Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt

Urteil vom: \_\_\_\_\_

oder  Unwirksamkeit nicht gerichtlich festgestellt, aber darauf hingewiesen

durch .... (z.B. Tiefenprüfung): \_\_\_\_\_

Satzungen vollzogen

ja (Nachweis gemäß Ziffer 5.3.1 der Richtlinie, Anlage Nr.: \_\_\_\_\_)

nein

**Abwasser**     ja     nein

Unwirksamkeit gerichtlich festgestellt

Urteil vom: \_\_\_\_\_

oder  Unwirksamkeit nicht gerichtlich festgestellt, aber darauf hingewiesen

durch .... (z.B. Tiefenprüfung): \_\_\_\_\_

oder  Satzungen vollzogen

ja (Nachweis gemäß Ziffer 5.3.1 der Richtlinie, Anlage Nr.: \_\_\_\_\_)

nein

**2. Angaben zum Beitragsvolumen auf der Grundlage der Beitragssatzungen:**

**Wasser**    bis zum 31.12.2004 entstandenes Beitragsvolumen: \_\_\_\_\_ EURO

                  bis zum 31.12.2004 verbeschiedenes Beitragsvolumen: \_\_\_\_\_ EURO

**Abwasser**    bis zum 31.12.2004 entstandenes Beitragsvolumen: \_\_\_\_\_ EURO

                  bis zum 31.12.2004 verbeschiedenes Beitragsvolumen: \_\_\_\_\_ EURO

**3. Finanzierung**

**Wasser**

reine Gebührenfinanzierung

privatrechtliche Entgelte

Beitragsrückzahlung (§ 21 a Abs. 3 ThürKAG)

Nachweis sh. Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**Abwasser**

reine Gebührenfinanzierung

privatrechtliche Entgelte

Sondertatbestände in die Satzung aufgenommen

Nachweis sh. Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**C: Art und Umfang, Höhe der Erstattung**

**Auflösungsbeträge Wasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Ziffer 1a ThürKAG; Punkt 5.2.1 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO

für den Zeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt (maßgebend sind die Jahre, für die die Erstattung beantragt wird):

- jährlich angesetzte Auflösungsbeträge unter Angabe des jährlich angesetzten Abschreibungs-/Auflösungssatzes  
tabellarische Zusammenstellung sh. Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Gebührenkalkulationen einschl. Nachkalkulationen Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Jahresabschlüsse/Jahresrechnungen Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Es wird in Anspruch genommen:

- Kredit  Nachweis Kreditkonditionen einschl. Vergleichsangebote Anlage Nr.: \_\_\_\_\_  
oder
- Eigenmittel (Nachweis marktüblicher Kreditkonditionen) Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**Auflösungsbeträge Abwasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2a ThürKAG (Punkt 5.2.1 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO

für den Zeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt (maßgebend sind die Jahre, für die die Erstattung beantragt wird):

- tatsächlich angefallene Auflösungsbeträge unter Angabe des jährlich angesetzten Abscheidungssatzes/Auflösungssatzes  
tabellarische Zusammenstellung sh. Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Gebührenkalkulationen einschl. Nachkalkulationen Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Jahresabschlüsse/Jahresrechnungen Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Es wird in Anspruch genommen:

- Kredit  Nachweis Kreditkonditionen einschl. Vergleichsangebote Anlage Nr.: \_\_\_\_\_  
oder
- Eigenmittel (Nachweis marktüblicher Kreditkonditionen) Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**Zinsen Wasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Ziffer 1 b ThürKAG (Punkt 5.2.2 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO

für das Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt

- Nachweis für bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandene Beitragspflichten durch:
  - Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
  - Beitragssatzung vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
  - Beitragssatz: \_\_\_\_\_
  - bis zum \_\_\_\_\_ anschließbare (gewichtete) Grundstückflächen/Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
Übersicht Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Nachweis des gebührenmindernden Einsatzes des Erstattungsbetrages anhand der Gebührenkalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Abschreibungssatz in %: \_\_\_\_\_

**Zinsen Abwasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 b ThürKAG (Punkt 5.2.3 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO

für das Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt

- Nachweis für bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandene Beitragspflichten durch:

Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Beitragssatzung vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Beitragssatz: \_\_\_\_\_

bis zum \_\_\_\_\_ anschließbare (gewichtete) Grundstücksflächen/Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Übersicht Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

- Beitragsrückzahlung/ Beitragsstundung:  
bestätigte Einzelaufstellung der Beiträge, die von der Regelung des § 21 a Abs. 4 ThürKAG erfasst sind, unter Ausweisung des unter die Sondertatbestände fallenden Betrages, der tatsächlichen Inanspruchnahme (Abzug der Beiträge, für die kein Rückzahlungsantrag gestellt wurde, oder die trotz Verschiebung der Fälligkeit gezahlt werden) und der daraus resultierenden Kreditzinsen

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

- Bestätigung, dass für die von den Sondertatbeständen erfassten Beiträge künftig keine Zinsbeihilfen beantragt werden bzw. für bereits bewilligte Zinsbeihilfen Änderungsanträge gestellt wurden

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Es wird in Anspruch genommen:

- Kredit  Nachweis Kreditkonditionen einschl. Vergleichsangebote

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

oder

- Eigenmittel  
Vorlage von Kreditvergleichsangebote

- Ja  
 Nein

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**Zinsen Abwasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 3 ThürKAG (Punkt 5.2.4 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO

für das Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt

- Nachweis des wegen In-Kraft-Tretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes bisher nicht entstandenen Beitragsvolumens (Privilegierungsvolumen) durch:

Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Beitragssatzung vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Beitragssatz: \_\_\_\_\_

Zeitpunkt, zu dem das Privilegierungsvolumen angefallen ist: \_\_\_\_\_

Zeitpunkt, zu dem das Privilegierungsvolumen veranlagt worden wäre: \_\_\_\_\_

bis zu diesem Zeitpunkt anschließbare (gewichtete) Grundstücks-Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

davon privilegierte Grundstücks-Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Übersicht und Nachweis Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

- Nachweis der üblichen Veranlagungspraxis des Aufgabenträgers durch die Beifügung einer ausreichenden Anzahl von einzelnen Bescheiden

Anlage (geheftet) Nr.: \_\_\_\_\_

- Vorlage von Kreditvergleichsangeboten  Ja  
 Nein

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**□ Tilgungsanteil Abwasser nach § 21 a Abs. 6 ThürKAG (Punkt 5.2.5 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO  
 für das Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

zur Nachweisführung werden vorgelegt

- Tabellarische Aufstellung der Ausgangsbeträge der Privilegierung, getrennt nach Kalenderjahren
- Nachweis für bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstandene Beitragspflichten durch:
  - Bezugnahme auf die Antragsunterlagen zu Zinsen Abwasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2b ThürKAG
  - oder:**
    - Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
    - Beitragssatzung vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
    - Beitragssatz: \_\_\_\_\_
    - bis zum \_\_\_\_\_ anschließbare (gewichtete) Grundstücksflächen/Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
Übersicht Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Nachweis des wegen In-Kraft-Tretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes bisher nicht entstandenen Beitragsvolumens (Privilegierungsvolumen)
  - Bezugnahme auf die Antragsunterlagen zu Zinsen Abwasser nach § 21 a Abs. 5 Satz 3 ThürKAG
  - oder:**
    - Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
    - Beitragssatzung vom: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
    - Beitragssatz: \_\_\_\_\_
    - Zeitpunkt, zu dem das Privilegierungsvolumen angefallen ist: \_\_\_\_\_
    - Zeitpunkt, zu dem das Privilegierungsvolumen veranlagt worden wäre: \_\_\_\_\_  
 bis zu diesem Zeitpunkt anschließbare Grundstücks-/Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 davon privilegierte Grundstücks-/Geschossflächen: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 Übersicht und Nachweis Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Nachweis der üblichen Veranlagungspraxis des Aufgabenträgers durch die Beifügung einer ausreichenden Anzahl von einzelnen Bescheiden  
 Anlage (geheftet) Nr.: \_\_\_\_\_
- Tabellarische Aufstellung, getrennt für die jeweiligen Ausgangsbeträge, über das im vergangenen Kalenderjahr weggefallene Privilegierungsvolumen  
 Anlage (geheftet) Nr.: \_\_\_\_\_
- Erklärung, dass neben dem in der tabellarischen Aufstellung aufgeführten Privilegierungsvolumen kein weiteres Privilegierungsvolumen weggefallen ist  
 Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- Bestätigung der oberen Wasserbehörde über die Berücksichtigung der in § 21 a Abs. 6 ThürKAG genannten Belange  
 Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**□ Sonstige Aufwendungen (Punkt 5.2.6 der Richtlinie)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_ EURO  
 für das Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

zur Erläuterung und Nachweisführung werden vorgelegt:

- \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**D: Anzeige von Änderungen (Punkt 6.3.1 der Richtlinie)**

Eine Änderung der beantragten Erstattung ist in folgender Höhe eingetreten: \_\_\_\_\_ EURO  
 Die entsprechende Neuberechnung der Erstattungssumme liegt bei: \_\_\_\_\_ Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

**E: Bestätigungen des Aufgabenträgers**

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt.

sowie Bestätigung für Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, sofern Erstattungsleistungen nach § 21 a Abs. 5 Nr. 2b, Satz 3 sowie Abs. 6 ThürKAG beantragt werden:

- Hiermit wird bestätigt, dass für den o. g. Beantragungszeitraum die der Beitragserhebung / Privilegierung zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dienen und Beiträge nach der vorgelegten Beitragssatzung zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung erhoben werden.